

# Marktordnung

## Herbstmarkt am 14./15. Oktober 2023

### § 1 Anmeldung

Der Markt richtet sich an Hobbykünstler, Vereine, kulturelle und soziale Organisationen sowie Handwerks- und Gewerbebetriebe, die ein Herbstmarkt konformes Angebot bereithalten.

### Folgende Angaben werden benötigt:

- ▶ Komplette Anschrift, Telefonnummer, E-Mail evtl. Fax
- ▶ Angaben des kompletten Warenangebotes
- ▶ Größe des Verkaufstandes (Länge x Breite x Höhe)
- ▶ Stromverbrauch mit Angaben der Stromleistung

Die Anmeldungen müssen bis **spätestens 17. September** des Jahres vorliegen. Später eingegangene Anmeldungen können keine Berücksichtigung finden.

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung werden die Teilnahmebedingungen des Jagstzeller Herbstmarkt als verbindlich anerkannt.

Der Marktausschuss erstellt nach den eingegangenen Anmeldungen eine Liste und reicht diese zur Genehmigung bei der Ordnungsbehörde der Gemeinde Jagstzell ein.

### § 2 Teilnahme an den öffentlichen Sitzungen

Jeder Marktbesucher sollte zu den öffentlichen Sitzungen erscheinen oder einen Stellvertreter schicken. Da hier wichtige Entscheidungen getroffen werden ist dies von Nöten. Spätere Einwände gegen Entscheidungen können sonst nicht mehr berücksichtigt werden.

### § 3 Gebühren

Die Gebühren sind dem Antrag auf Marktstand zu entnehmen.

Die Gebühren sind bis 17. September auf das angegebene Konto der Gemeinde zu entrichten.

Bei unentschuldigtem Wegbleiben entsteht keinerlei Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

### § 4 Marktgelände

Als Marktgelände wird der Platz vor der Grundschule Jagstzell sowie für Kaffee und Kuchen der Musikraum festgelegt.

Außerdem werden die Parkplätze der Grundschule sowie die Zufahrtstraße der Gemeindehalle entlang der Hauswirtschaftsschule mit einbezogen.

Der Gemeingebrauch an öffentlichen Flächen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten sowie während des Auf- und Abbau der Stände soweit eingeschränkt, wie es für die Vorbereitung und Betrieb des Marktes erforderlich ist.

### **§ 5 Zulassung**

- a) Ein Anspruch auf Teilnahme am Markt besteht nicht. Der Marktausschuss entscheidet jeweils über die Teilnahme.
- b) Die Zulassung zu dem Markt kann aus sachlichen gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht vom Marktausschuss versagt werden. Weiterhin können einzelne Produkte aus dem Sortiment gestrichen werden.

### **§ 6 Platzzuteilung**

- a) Die Platzzuteilung der Stände erfolgt durch den Marktausschuss
- b) Die Zulassung zum Markt begründet keinen Anspruch auf die Zuteilung eines bestimmten Platzes.
- c) Mit der Übernahme des Platzes wird der/die Inhaber/in auch verpflichtet, ihn Zweckentsprechend zu nutzen.
- d) Ansprüche auf eine bestimmte Beschaffenheit des zugewiesenen Platzes können nicht erhoben werden, insbesondere übernimmt die Gemeinde Jagstzell keine Haftung für den Grund und Boden und dessen Eignung am Standplatz.
- e) Eine Platzübertragung an andere als die zugelassene Person, ein Platzwechsel, eine Änderung der Geschäfte, die Zusammenlegung mehrerer Geschäfte unter einheitlicher Betriebsführung, die Untervermietung oder Unterverpachtung ist ohne Genehmigung des Marktausschusses nicht statthaft. Zuwiderhandlungen können zur Zurücknahme der Zulassung führen durch den Marktausschuss.

### **§ 7 Verkaufsstände**

- a) Die Marktstände müssen ein dem Anlass entsprechendes Aussehen haben. Die Dekoration ist vorwiegend herbstlich zu gestalten.
- b) Der Standort des Verkaufstandes wird vom Marktausschuss festgelegt.
- c) Jeder einzelne Marktbesucher verpflichtet sich, an allen Markttagen zur Marktzeit seinen Stand ständig besetzt zu halten und nach Ende der Marktzeit zu schließen.
- d) Jeder Marktbesucher, insbesondere die Anbieter von Speisen und Getränken sind für das Spülen des Geschirrs selbst verantwortlich.
- e) Der zugewiesene Standplatz darf weder als Park - noch als Lagerplatz verwendet werden.
- f) Während der Öffnungszeiten des Marktes ist das Befahren mit Fahrzeugen des Marktbereichs zum Be- und Entladen untersagt
- g) Die Verkaufsstände sind nach Ablauf der vereinbarten Betriebszeiten unverzüglich abzubauen. Sie müssen spätestens am 1. Werktag nach dem Marktende entfernt sein.
- h) Der Standort ist ordnungsgemäß und sauber zu verlassen!
- i) Unsauber verlassene Verkaufsflächen werden zu Lasten der jeweiligen Marktbesucher gereinigt und dies auf Rechnung gestellt.

### **§ 8 Marktaufsicht**

Die Marktaufsicht wird vom Marktausschuss wahrgenommen, dessen Anweisungen zu befolgen sind.

### **§ 9 Reinigung und Sauberhalten des Marktplatzes: Abtransport der Abfälle**

- a) Jede vermeidbare Beschmutzung der Marktanlage ist verboten
- b) Der Platzinhaber/innen sind für die Reinigung des Standes und dem davor gelegenen Platz verantwortlich
- c) Für Besucher werden durch den Marktausschuss ausreichend Abfallbehälter mit Deckel aufgestellt und zur gegebenen Zeit geleert oder ausgewechselt.

### **§ 10 Strom**

- a) Die Entnahme von Strom zu Heizzwecken ist untersagt, Gasheizungen sind erlaubt.
- b) Die Stromverteilung wird vom Marktausschuss festgelegt. Geräte mit zu hohen Stromleistungen sind nicht erlaubt.
- c) Die Marktbesucher sind gehalten genügend Anschlusskabel (max. 50m) mitzubringen
- d) Bei der Kabelführung ist darauf zu achten, dass keine Kurzschlussgefahr entstehen kann. Die Kabel sind hinter den Ständen zu verlegen.

### **§ 11 Bewachung**

Die Bewachung des Geländes vom 14. auf 15.10.2023 wird vom Veranstalter gewährleistet und ist in der Standmiete inbegriffen. Für Gegenstände der Standausstattung haftet der Aussteller selbst. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht transportierbare Gegenstände durch den Aussteller unter Verschluss genommen werden.

### **§ 12 Höhere Gewalt**

Kann der Veranstalter auf Grund höherer Gewalt die Veranstaltung nicht abhalten, so hat er den Aussteller unverzüglich hiervon zu unterrichten. Wenn der Veranstalter aufgrund des Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzt oder abbricht, so haben die Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete. Ein Aufwendungsersatzanspruch oder ein Anspruch auf entgangenen Gewinn gegen den Veranstalter besteht nicht.

### **§ 13 Corona**

Wenn am Marktbeginn eine aktuelle Corona-Verordnung in Kraft ist, kann es zu Abweichungen der Aufgelisteten Regelungen kommen. Es wird vom Veranstalter gesondert drauf hingewiesen.

### **§ 14 Haftungsbestimmung**

- a) Die Versicherung der Stände und der lagernden Ware usw. gegen Feuerschäden, Diebstahl, Witterungseinflüssen, Haftpflicht usw. ist grundsätzlich Sache der Standinhaber/innen.
- b) Die Standinhaber haften für alle Schäden, die während der Dauer des Marktes und während des Auf- und Abbaus der Stände durch ihre Tätigkeiten am Eigentum der Gemeinde Jagstzell entstehen.
- c) Die Standinhaber/innen haften für die Folgen aus der Verletzung der standbedingten Pflichten und stellen den Veranstalter von jeglicher Ansprüche Dritter frei.

**Jagstzell, den 09.05.2023**

Für die Ordnungsbehörde:  
Bürgermeister Patrick Peukert

Für den Marktausschuss des Herbstmarktes Jagstzell: Vitus Walter